Ochsenhauser *ANZEIGER*



Nr. 19 / 2020

Mitteilungsblatt der Stadt Ochsenhausen

8. Mai 2020

Vorgezogener Redaktionsschluss Sehr geehrte Autoren, aufgrund des kommenden Feiertages wird folgender Redaktionsschluss vorgezogen: Veröffentlichung 22.05.2020 Redaktionsschluss 18.05.2020, 11:00 Uhr Wir bitten um Beachtung und wünschen schöne Feiertage, Der Verlag

Besuch im Rathaus mit Termin und mit Alltagsmaske





Ab 4. Mai 2020 bitte auch bei den Dienststellen der Stadtverwaltung Ochsenhausen!

Stadtverwaltung seit 4. Mai wieder geöffnet

Die Stadtverwaltung Ochsenhausen hat seit 4. Mai wieder mit Einschränkungen für Besucher geöffnet. Vorab muss mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden. Damit soll vermieden werden, dass bei größerem Andrang die Abstandsregeln und Hygienevorschriften nicht eingehalten werden können. Dies dient dem Schutz der Besucher und der Mitarbeiter. Außerdem müssen sowohl die Besucher als auch die Mitarbeiter eine Maske tragen, wie es seit 27. April bereits beim Einkaufen und im ÖPNV Pflicht ist.

Nach einer kurzen Eingewöhnungsphase haben sich die Verwaltungsmitarbeiter bereits weitgehend an die neuen Abläufe gewöhnt. Sie nehmen von Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr die Terminanfragen entgegen. Am einfachsten geht dies über folgende Telefonnummern 07352 9220-0 (Zentrale), 07352 9220-24 (Standesamt) oder 07352 9220-25 (Bürgerbüro). Auch per E-Mail können Termine vereinbart werden. Die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten sind zudem auf der städtischen Homepage unter www.ochsenhausen.de zu finden.

Bei den Terminen müssen Alltagsmaken getragen werden, die die Besucher selbst mitbringen müssen. Die Verwaltungsmitarbeiter haben ebenfalls entsprechende Masken erhalten. In einigen besonders häufig besuchten Stellen wurde auch ein sogenannter Spuckschutz angebracht, um das Ansteckungsrisiko noch weiter zu verringern.

Amtliche Bekanntmachungen

Die Wasserrahmenrichtlinie geht in die nächste Runde: Onlinebeteiligung zur Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne startete am 30. April 2020

Im Zuge der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sollen alle Gewässer einen guten ökologischen Zustand erhalten. Der Weg dorthin wird in sogenannten Bewirtschaftungsplänen festgehalten. Über eine vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung werden Anregungen aus der Bevölkerung für die aktuelle Fortschreibung der Pläne und Maßnahmenprogramme gesammelt.

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Hierzu werden in Bewirtschaftungszyklen von sechs Jahren Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt. Mit Einführung der Wasserrahmenrichtlinie im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert. Ziel der nun geplanten Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, die Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2019 des Gewässerzustands sowie die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Dadurch wird die Öffentlichkeit frühzeitig in den Prozess eingebunden und ihr die Möglichkeit gegeben, Verbesserungen und eigene

Wichtige Rufnummern

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstunden: Tel. 116117 (Unter dieser Nummer erreichen Sie auch den zahnärztlichen, kinderärztlichen und den augenärztlichen Notfalldienst.) Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte

unter 0711 96589700 oder www.docdirekt.de

Notruf

Polizei	110
Polizeiposten Ochsenhausen	07352 202050
Feuerwehr/Notarzt/Rettungsdienst	112
Krankentransporte	07351 19222

Soziale Dienste, Pflege und Betreuung

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Ille	r 07352 92300
Nachbarschaftshilfe Ochsenhausen	07352 2266
Nachbarschaftshilfe Reinstetten	07352 923017
Nachbarschaftshilfe Mittelbuch	07352 3446
Unsere Brücke Ochsenhausen	07351 551220
Hospizgruppe Ochsenhausen/Illertal	08395 1066
	oder 07354 7636
Caritas Biberach	07351 50050
Haushaltshilfe & Familienpflege	07352 923033

Störungsdienste

Wasserschaden	0172 7850436
Strom	0800 3629477
Erdgas	0800 7750001
Telefonanschluss	0800 3301000
Fernseh- und Rundfunkanlagen	0180 3232323

Öffnungszeiten

Rathaus Ochsenhausen

Tel. 07352 92200, E-Mail: stadt@ochsenhausen.de

Mo, Mi, Do 8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Di 8:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:45 Uhr Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Ortsverwaltung Reinstetten

Tel. 07352 2386 oder 8283,

E-Mail: ov-reinstetten@ochsenhausen.de

Mo 14:00 – 16:00 Uhr

Di 08:00 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 17:45 Uhr

Fr 08:00 – 12:00 Uhr

Ortsverwaltung Mittelbuch

Tel. 07352 8283 oder 2386,

E-Mail: ov-mittelbuch@ochsenhausen.de Mo 08:00 – 12:00 Uhr

Di 14:00 – 17:45 Uhr

Do 08:00 - 12:00 Uhr

Lehrschwimmbecken Herrschaftsbrühl

Mittwoch 18:00 - 20:00 Uhr Donnerstag 18:00 - 20:00 Uhr Freitag 18:00 - 20:00 Uhr Während der Ferien geschlossen. Vorschläge in die Planung einzubringen.

Die dafür ursprünglich in Form von Veranstaltungen geplante Öffentlichkeitsbeteiligung musste im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden nun über den Internetauftritt der baden-württembergischen Regierungspräsidien unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx Informationen zum Stand der Maßnahmenprogramme sowie die aktuellen Monitoringergebnisse 2019 für die jeweiligen Teilbearbeitungsgebiete bereitgestellt.

Auf dieser Grundlage besteht vom 30. April bis zum 31. Mai 2020 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, Wassernutzer, Verbände, Vereine und Kommunen die Möglichkeit, dem Regierungspräsidium Tübingen Anregungen und Vorschläge zu den Maßnahmenprogrammen in den jeweiligen Teilbearbeitungsgebieten zukommen zu lassen. Rückmeldungen können direkt über das Onlineportal eingereicht werden.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung -CoronaVO)

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
- 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
- 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
- der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffe-



lung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

- 3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden
- 4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektions- schutzes möglich ist.
- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
- 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

- 1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
- 2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
- einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
- 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person al- leinerziehend

ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
- bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 t\u00e4tig und unabk\u00f6mmlich ist,
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.



- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
- 1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
- 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- 6. Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
- 1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

- 1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken.
- für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
- für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
- 1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
- für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prü fungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinika und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungsund Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden



- 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
- 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das "Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei" entsprechend.

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
- 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
- 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Grün- den unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Land- tages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilneh- mende Personen
- 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
- 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
- der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
- 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
- 3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medi-

zinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religions- ausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
- 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

- die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
- die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
- die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
- berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

δ4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
- 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
- 3. Kinos
- 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
- 6. Jugendhäuser,
- 7. (aufgehoben)
- 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
- 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
- 11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- 12. (aufgehoben)
- 13. öffentliche Bolzplätze,
- 14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
- 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härte- fällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
- 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
- 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
- 2. Abhol- und Lieferdienste,
- 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
- 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungsund Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
- 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
- Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
- 7. Autokinos,

- 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020.
- Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Mi granten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
- Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
- 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
- an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
- an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen.
- 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
- 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,



- 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
- 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
- 7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
- 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrer- gesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
- an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
- 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert wer- den, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bil- dungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevor- gaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht ver-

lassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

δ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Ein richtungen für Menschen mit Pflegeund Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
- 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
- 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
- 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabeund Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Ab- satz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

7

- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
- 1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
- 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
- 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7 Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

- zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
- 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
- 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
- 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält.
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
- entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält.
- 4. (aufgehoben)
- 5. (aufgehoben)
- 6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
- eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
- 8. (aufgehoben)
- 9. (aufgehoben)
- 10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2
- 11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
- 12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
- 13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer



Untersteller Lucha Wolf Dr. Hoffmeister-Kraut Hauk

Erler

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkün- dungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

Hermann

Abholtermin für den Gelben Sack

Nächster Abholtermin für den Gelben Sack ist am **Donnerstag**, **14.05.2020**, **ab 6.00 Uhr.**

Es wird darauf hingewiesen, dass in die Gelben Säcke nur das Material hinein gehört, welches auf den Säcken aufgedruckt ist. In die Gelben Säcke gehören keine Tapetenreste, Teppichreste, kein Glas, keine Kartonage und auch kein Hausmüll.

Enthalten die Gelben Säcke dennoch diese Materialien, bleiben sie stehen.

Das Rathaus informiert

Notdienst der Apotheken

Freitag, 08.05.2020

Markt-Apotheke Biberach

Tel.: 07351 - 1 59 00, Marktplatz 10

Samstag, 09.05.2020

Apotheke im Umlachtal

Tel.: 07355 - 9 31 60, Fischbacher Str. 19

Sonntag, 10.05.2020

Sonnen-Apotheke Biberach

Tel.: 07351 - 94 10, Obstmarkt 5

Montag, 11.05.2020

Schloss-Apotheke Warthausen Tel.: 07351 - 1 77 37, Brauerstr. 3

Dienstag, 12.05.2020

Fünf-Linden-Apotheke

Tel.: 07351 - 82 70 77, Fünf Linden 29

St. Uta-Apotheke Uttenweiler Tel.: 07374 - 13 03, Hauptstr. 10

Mittwoch, 13.05.2020

Kloster-Apotheke Ochsenhausen Tel.: 07352 - 9 11 20, Bahnhofstr. 6

Donnerstag, 14.05.2020

Stadt-Apotheke Biberach

Tel.: 07351 - 1 50 30, Marktplatz 47

Freitag, 15.05.2020

Apotheke Waniek Ummendorf Tel.: 07351 - 3 48 60, Riedweg 2

Altersjubilare

Josef Frisch, Mittelbuch 08.05.1940 80. Geburtstag

Irmgard Manambelona, Ochsenhausen 13.05.1935 85. Geburtstag

Für das neue Lebensjahr wünschen wir unseren Jubilaren, auch denjenigen, die nicht genannt werden, alles Gute, besonders Gesundheit!

Glückwünsche zum Geburtstag und zu Ehejubiläen

Sehr geehrte Alters- und Ehejubilare,

gerne möchten wir Ihnen weiterhin zu Ihren Jubiläen im Mitteilungsblatt gratulieren. In unserer Stadt werden Altersjubilare ab dem 80. Geburtstag und jedes weitere 5. Jahr, sowie ab dem 100. Geburtstag jedes Jahr veröffentlicht. Als Ehejubiläum werden die Goldene Hochzeit, die Diamantene und die Eiserne Hochzeit, sowie eine Gnadenhochzeit und jede weitere Hochzeit veröffentlicht.

Wenn Sie keine Veröffentlichung wünschen, melden Sie sich bitte durch persönliche Vorsprache (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung) oder schriftlich beim Vorzimmer, Frau Besenfelder, Marktplatz 1, 88416 Ochsenhausen oder senden eine E-Mail an besenfelder@ochsenhausen.de.

Haben Sie bereits in der Vergangenheit mündlich eine Bitte zur Nichtveröffentlichung eingereicht, so hat diese Bestand. Ihre Stadtverwaltung

Veranstaltungskalender

In Ochsenhausen und den Teilorten finden aufgrund der von der Landesregierung Baden-Württemberg beschlossenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronaviruses bis auf weiteres keine Veranstaltungen mehr statt.

Aktuelle Mitteilungen finden Sie auf der Homepage der Stadt Ochsenhausen unter www.ochsenhausen.de.

Hinweise zur Straßenverkehrsordnung"

Neue Regeln im Straßenverkehr

An dieser Stelle informieren wir Sie immer wieder über Geschwindigkeitsüberschreitungen, die in Ochsenhausen oder den Teilorten gemessen wurden. So auch in dieser Ausgabe des Ochsenhauser Anzeigers. Dabei sind diese Überschreitungen die letzten, die noch nach der "alten" Straßenverkehrsordnung geahndet werden. Seit 28. April 2020 gelten nämlich neue Regeln. Es wurden nicht nur neue Verkehrszeichen eingeführt, sondern auch der Bußgeldkatalog wurde überarbeitet. Dabei wurden nicht nur die Kosten bei zu schnellem Fahren erhöht, sondern auch bei Parkverstößen. Beispielsweise werden nun für Parken ohne Parkscheibe, Überschreiten der Höchstparkdauer, falsche Einstellung der Parkscheibe, Parken ohne Parkschein oder bei Überschreiten der Höchstparkdauer in der Tiefgarage 20 Euro fällig (bisher waren es nur 10 Euro). Auch das Parken im absoluten oder eingeschränkten Halteverbot wurde von 15 auf 25 Euro erhöht. Und wer in einer Feuerwehrzufahrt, auf einem Schwerbehindertenparkplatz oder einem Parkplatz für E-Autos parkt, wird künftig mit 55 Euro zur Kasse gebeten (bisher 35 Euro). In Ihrem eigenen Interesse bitten wir alle Autofahrer, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten - dann wird auch kein Bußgeld fällig.



Hier die Übersicht der Geschwindig	gkeitsuberschreitungen:		
0rt	Tattag	gemessene Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen
Lerchenstraße, Zone 30 km/h	04.03.2020	169	29
L 265, OD	06.03.2020	381	2
L 265, OEG Ochsenhausen	09.03.2020	717	4
Bahnhofstraße, Zone 30 km/h	11.03.2020	293	16
K 7527, OEG Biberach	16.03.2020	269	11
Alte Straße, Zone 30 km/h	19.03.2020	25	1

Fundamt Ochsenhausen

Beim Fundamt Ochsenhausen wurden

- ein Schlüsselbund
- ein Autoschlüssel

abgegeben.

Der jeweilige Eigentümer kann sich während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Ochsenhausen melden.

Zum Tode von Lisa Hörmann

Viele Jahre gehörte sie in Ochsenhausen zum Stadtbild: die freundliche, alte Dame, die entlang der Rottum die Blumenkästen liebevoll pflegte. Vom Frühjahr bis in den Herbst hinein war Lisa Hörmann bei jedem Wetter fast täglich unterwegs, um verwelkte Blüten und Blätter zu entfernen. Rund 25 Jahre lang war die gebürtige Ochsenhauserin für Gotteslohn als "Blumenausputzerin" tätig. Schon von weitem war sie an ihrem breitkrempigen Hut erkennbar, den sie als Sonnenschutz trug. Darunter ein freundliches und lächelndes Gesicht, denn stets war Lisa Hörmann bei ihrer Arbeit zu einem Plausch mit Passanten bereit. Nun ist Lisa Hörmann im 89. Lebensjahr im Altenzentrum Goldbach verstorben, wo sie ihren Lebensabend verbrachte. Mit ihr ist ein Stück Alt-Ochsenhausen von uns gegangen, das uns fehlen wird und an das wir uns dankbar und wehmütig zurückerinnern.



Lisa Hörmann (+ April 2020) beim "Blumenputzen".

Umwelt aktuell

Leerung Papiertonne und Abholung Gelber Sack

Die nächste Leerung der **Papiertonne** in Ochsenhausen und den Ortsteilen findet am **Donnerstag, 14. Mai 2020**, statt. Die Tonnen müssen ab 6:30 Uhr bereitgestellt sein.

Die nächste Abholung der **Gelben Säcke** in Ochsenhausen und den Ortsteilen findet am **Freitag**, **15. Mai 2020**, statt. Die

Gelben Säcke können in der Papiertonne abgeholt oder an den Straßenrand gestellt werden. Sie müssen ab 6:30 Uhr bereitgestellt sein. Die Stadtverwaltung bittet darum, die Gelben Säcke möglichst in der Blauen Tonne zur Abholung bereitzustellen, da diese dann nicht beschädigt werden können.

Bitte beachten Sie außerdem, dass die Säcke frühestens am Vorabend zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

Energiespar-Tipps für das Home-Office - Teil 2

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gibt weitere Tipps, um im Home-Office Energie zu sparen. Im zweiten Teil der dreiteiligen Serie werden die Bereiche Licht, Heizung, Herd und Backofen behandelt.

Licht: Wer Glüh- oder Halogenlampen für Arbeitsplatzbeleuchtung verwendet, verbraucht fünf bis sechsmal so viel Strom wie mit LED-Lampen. Die Umrüstung lohnt sich in der Regel auch finanziell. Nach dem Austausch alter Leuchtmittel durch sparsamere Modelle, lässt sich das Geld nach weniger als zwei Jahren wieder einsparen.

Heizung: Der Wärmeenergieverbrauch lässt sich reduzieren, wenn die Raumtemperatur gezielt nach Bedarf eingestellt und nachts und bei längeren Arbeitspausen im Arbeitszimmer reduziert wird. Die benötigte Temperatur wird am Thermostatventil des Heizkörpers eingestellt. Besonders komfortabel ist das bei einem elektronischen Heizkörperthermostat. Es kann programmiert werden und regelt dann die gewünschte Raumtemperatur nach den vorab eingestellten Uhrzeiten. Ein Irrglaube ist, dass ein auf die höchste Stufe eingestellter Heizkörper am schnellsten den Raum erwärmt. Regelmäßiges Lüften ist für ein angenehmes Raumklima zusätzlich wichtig. Zimmertüren zu weniger beheizten Räumen sollten, außer beim Lüften, geschlossen bleiben.

Herd und Backofen: Wer viel zuhause ist, kocht wahrscheinlich auch mehr. Frische Lebensmittel statt Tiefkühlkost zuzubereiten, verbraucht weniger Energie. Man spart sich das Tiefkühlen und Wiederauftauen. Wasser bringt man energiesparend mit dem Wasserkocher zum Kochen, statt mit dem Herd. Nur ein Induktionsherd kann das genauso effizient. Der Wasserkocher sollte aber nur die benötigte Menge Wasser aufheizen und nicht immer maximal gefüllt werden. Durch die gleiche Größe von Kochgeschirr und Durchmesser der Kochstelle, lässt sich zusätzlich Energie sparen. Es lohnt sich außerdem die Restwärme des Herds zu nutzen und Kochstellen früher auszustellen.

Beim Backofen sollte man möglichst immer die Heiß- oder Umluftfunktion nutzen. Damit spart man sich das Vorheizen und kann in der Regel eine 20 bis 30 Grad niedrigere Backtemperatur wählen.

Individuelle Stromspartipps gibt die bundesweite Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg. Mehr Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenfrei unter **0800 - 809 802 400**.



Energieagentur

energieagentur

Energie-Beratung durch die Energieagentur Biberach

Die nächste Beratung der Energieagentur Biberach, Außenstelle Ochsenhausen, findet am **Dienstag, 12.05.2020** im Stadtbauamt, Marktplatz 31, statt. Wer sich über Energiefragen (z.B. erneuerbare Energien, energieeffiziente Altbausanierungen und Neubauten, Förderungen und Finanzierungsmöglichkeiten etc.) am und im Gebäude informieren möchte, sollte sich einen Termin bei Frau Bezet vom Stadtbauamt (Tel. 9220-61) geben lassen. Die Energieberatungen (Erstberatungen) sind kostenlos und finden regelmäßig jeden dritten Dienstag statt. Mit der Leiterin der Energieagentur Biberach, Frau Iris Ege, steht Ihnen eine kompetente und unabhängige Energieberaterin zur Verfügung. Es ist grundsätzlich von Vorteil, wenn zum Termin Baupläne des Gebäudes, aktuelle Energieabrechnungen (Öl, Gas, Strom) sowie das Schornsteinfegerprotokoll mitgebracht werden.

Achtung: Aufgrund der Corona-Vorschriften sind die Energieberatungen nur mit den **entsprechenden Abstandsregelungen** und einer **Alltagsmaske**, **die Sie selber mitzubringen haben**, durchzuführen.

Kirchliche Nachrichten

Neue Verordnung im Bereich von Gottesdiensten und Bestattungen

Das zuständige Kultusministerium hat eine neue Verordnung zu Gottesdiensten und zu Bestattungen erlassen, die wir hier im Wortlaut widergeben:

Die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Sie gilt damit gemäß der Regelung zum Inkrafttreten in der Verordnung ab dem 4. Mai 2020.

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen vom 3. Mai 2020 Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z.B. Kirchen, Mo-

scheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

- a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;
- b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen

- (2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

δ 2

Veranstaltungen unter freiem Himmel

Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.

§ 3

Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbaren Kontakt kommen.
- (2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.
- (3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.
- (4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und am 15. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums vom 2. April 2020 (GBl. 2020 S. 198) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2020 gez. Michael Föll Ministerialdirektor

Seelsorgeeinheit St. Benedikt Ochsenhausen-Erlenmoos, Mittelbuch, Bellamont, Rottum, Steinhausen a. d. Rottum



Liebe Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit St. Benedikt!

Ab Sonntag, 10. Mai, können wieder öffentliche Gottesdienste stattfinden, allerdings sind diese nur mit erheblichen Auflagen möglich, die ich Ihnen nachfolgend erläutern werde. Wir wollen in unserer Seelsorgeeinheit, gemäß der Anordnung des Bischofs, **stufenweise** beginnen zunächst wieder Sonntagsgottesdienste anzubieten. Das heißt nicht, dass jetzt zum üblichen Gottesdienstangebot übergegangen werden kann, denn die Gottesdienste setzen eine umfangreiche logistische Arbeit voraus.

Am Sonntag, den 10. Mai, wird es drei Gottesdienste geben: 10.00 Uhr Basilika St.Georg (max. 80 Personen), 10.00 Uhr St. Blasius Bellamont (max. 70 Personen), 19.00 Uhr Basilika St. Georg (max. 80 Personen).

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Anmeldung für den Gottesdienst ist erforderlich:

über das zuständige Pfarramt bis spätestens Freitag 12.00 Uhr. Ochsenhausen: 07352-8259; stgeorg.ochsenhausen@drs.de Bellamont: 07352 – 4774; mhimmelfahrt.steinhausen@drs.de

- Mindestens 2 Ordner weisen die Gläubigen in die markierten Bänke ein. Der Mindestabstand von Personen von 2 Meter nach allen Seiten muss eingehalten werden. Verzichten Sie unbedingt auf Ihre Stammplätze und folgen Sie den Anweisungen der Ordner!
- Nur jede zweite Bankreihe kann belegt werden.
- Schutzmasken sind sehr empfohlen, aber nicht obligatorisch.
- Desinfizieren Sie Ihre Hände beim Betreten der Kirche.
- Der Gemeindegesang unterbleibt, weil er die größte Gefahr der Tröpfcheninfektion birgt. Vorsänger singen stellvertretend für Sie.
- Die Kommunion wir Ihnen voraussichtlich in den Bänken gereicht. Dies ist möglich, weil jede zweite Bank frei ist. Wer nicht kommunizieren will soll einfach Platz nehmen.
- Beim Verlassen der Kirche ist wieder auf den Mindestabstand von 2 Metern zu achten.

Liebe Gemeindemitglieder, trotz dieser erheblichen Auflagen hoffe ich auf Ihr Verständnis und Ihre einsichtige Mitwirkung. Ich wünsche uns allen schöne Gottesdienste, die uns im Glauben und in der Hoffnung stärken.

Gott segne und schütze Sie alle!

Ihr Dekan Sigmund F.J. Schänzle, Leitender Pfarrer

WEIHWASSER

Immer wieder kommen Anfragen nach Weihwasser für den häuslichen Gebrauch oder für den Friedhof bei uns an.

Im Augenblick gilt:

Weihwasserbecken in Kirchen und Kapellen dürfen nicht gefüllt sein, ebenso dürfen die Vorratskessel in Kirchen und Kapellen oder in der Aussegnungshalle kein Weihwasser enthalten. Das Eintauchen der Hand oder das betätigen eines Hahns sind potenzielle Übertragungswege des Corona-Virus. Dieses landesstaatliche und auch bischöfliche Gesetz bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, bis anderes angesagt wird!

Was können wir tun?

Bringen Sie im Laufe der Woche einen geschlossenen Behälter (Flasche oder Kanister), gefüllt mit Wasser, in Ihre Pfarrkirche und stellen Sie diese beim Altar ab, versehen mit Ihrem Namen. (In Ochsenhausen: in der Basilika ist im linken Seitenschiff ein

Tisch dazu vorbereitet; in der Herz-Jesu-Kapelle am Altar abstellen). Jeweils am Sonntag werden Pfarrer Joel und ich dann das Wasser segnen.

An den Sonntagen können Sie dann das geweihte Wasser, ab 15.00 Uhr, abholen.

Bitte achten Sie unbedingt auf die gebotenen Sicherheitsabstände in den Kirchenräumen!

Das geweihte Wasser erinnert uns an den Empfang der Taufe und an Jesus Christus, der uns durch sein Leiden und seine Auferstehung erlöst hat.

Ihr Dekan Sigmund F.J. Schänzle Leitender Pfarrer

5. Sonntag der Osterzeit - Muttertag:

Ganz für die anderen dasein

Lyrik zum Alltag:

Zwischen

staubsauger und telefon

noch schnell einen kurzen brief und die flasche rotwein

für den abend

beim einkauf

den salat nicht vergessen

die treppe putzen und schnell

die wäsche aufhängen

bevor es regnet

nach der zweiten mahnung

die rechnungen bezahlen

beim arzt das rezept abholen

die kinderschlägerei

im sandkasten verhindern

den chef besänftigen

die nudeln kochen

ich

koche

auch

Marianne Willemsen

Die 1. Lesung dieses Sonntags berichtet uns von der Wahl der 7 Diakone. Es sei für die Apostel zu viel geworden, sich allein um alle und alles zu kümmern. Die Apostelgeschichte verschweigt uns aber, dass die Apostel damit auch die Leitung eines Teils der Ur-Gemeinde an die Diakone übertragen haben. Wenn's zu viel wird, muss man auch loslassen können!

Mütter wissen, dass es gut tut, wenn sie im Alltag nicht nur



allein für die anderen da sein müssen, sondern auch immer wieder jemand bereit ist, zu helfen. Allen, die für andere da sind, sagen wir eine ganz herzliches **DANKE!**

Bild (pixabay-Lizenz) und Lyrik aus Pfarrbriefservice.de - Text: PR Karlheinz Bisch

Unity in Spirit lädt zur online Lobpreis- und Gebetszeit ein

In Zeiten, in denen Freiheit und Kontaktsperre Themen sind die uns beschäftigen, wollen wir uns mit der von Gott gegebenen Freiheit umgeben. Wir laden zu einer online Lobpreis- & Gebetszeit am Sonntag, 10. Mai um 19 Uhr ein. Diese wird auf der Homepage der Seelsorgeeinheit www.st-benedikt-ochsenhausen. de und auf dem YouTube Kanal online gestellt.

Gottes Freiheit bedeutet frei sein von Ängsten, von Beschränkungen, von Sorge – weil Jesus uns freigemacht hat. Wir wollen unseren Blick auf Gott richten, denn Ihm gebührt alle Ehre – zu jeder Zeit. Lasst uns gerade in dieser Zeit Frieden und Segen bei Gott suchen und finden.

Y

Pastoralteam:

Dekan Sigmund F.J. Schänzle, Tel. 07352/8259 Pfarrer Joel, T. 07352/9232717, Pfarrvikar Pastoralreferent Karlheinz Bisch, Tel. 07352/9232713 Gemeindereferent Robert Gerner Tel. 07352/9232712

Gesamtkirchenpflege:

Eva Maria Vinzelberg

E-Mail: eva.vinzelberg@kpfl.drs.de

Telefon: 07352/9232714

Ochsenhausen: E-Mail: stgeorg.ochsenhausen@drs.de, Telefon

07352 8259, Fax 07352 4619

Mittelbuch: E-Mail: StJoseph.Mittelbuch@drs.de, Telefon 07352

51928,

Fax 07352 9405363

Steinhausen: E-Mail: mhimmelfahrt.steinhausen@drs.de, Tele-

fon 07352 4774, Fax 07352 941931

Homepage: www.st-benedikt-ochsenhausen.de

Seelsorgeeinheit St. Scholastika

St. Urban Reinstetten Mariä Opferung Laubach

St. Kosmas und Damian Gutenzell

St. Alban Hürbel

Kath. Pfarramt St. Urban, Sankt-Urban-Weg 3, 88416 Reinstetten T.: 07352 8261, F.: 07352 2486, se.stscholastika@drs.de

Administrator Pfarrer Martin Ziellenbach, Schwendi

Tel: 07353/577

Pfarramtssekretärin Hanne Degenhard

Pfarrbüro Reinstetten Tel. 8261: geöffnet: Mo 16.00 – 17.00 Uhr u. Do 8.30 – 9.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten für die Zeit vom 8.5. - 17.5.2020

Sonntag, 10.5.2020 - 5. Sonntag der Osterzeit

Die Glocken läuten um 10.00 Uhr. Lesung 1: Apostelgeschichte 6,1-7;

Lesung 2: 1 Petrus 2,4-9 Evangelium: Johannes 14,1-12 Liedvorschläge: 324; 461; 477

Das Leben steht quasi still.

Absagen von Veranstaltungen, Einschränkung der Religionsfreiheit, Kontaktverbote: Covid 19 oder Corona zwingt uns alle zu mehr als nur zu einer "Unterbrechung".

Wir Menschen sind massiv auf uns selbst zurückgeworfen und mit dem Leben konfrontiert.

Neben der Sorge um uns selbst, unsere Familien und Freunde, melden sich zunehmend Fragen:

Was ist mit mir und meinem Leben?

Was habe ich eigentlich in der Hand?

Wo finde ich Halt?

Im normalen Alltag kann man diesem Blick in den Spiegel oft ausweichen – jetzt oft nicht. Da springen einem diese Fragen manchmal geradezu an.

"Die Zeit, die wir jetzt erleben, verändert unser Leben stark und es stellt sich aus der veränderten Perspektive auch neu die Frage nach Sinn, Glück, nach Glaube und Gott.

Vielleicht finden Fragende und Suchende dabei einen neuen,

sehr persönlichen und existenziellen Blick auf das Evangelium.

Im Sonntagsevangelium steht:

Euer Herz lasse sich nicht verwirren. Glaubt an Gott und glaubt an mich! ... Jesus sagt darin auch: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben.

Würde Jesus unsere Rechte derart einschränken?

Liebe Gemeindemitglieder,

ab dem 9. Mai sind in der Diözese Rottenburg-Stuttgart öffentliche Gottesdienste wieder möglich.

Allerdings wurde seitens der Diözese ein umfassendes Sicherheitskonzept vorgegeben, welches eine längere Vorlaufzeit zur Umsetzung benötigt.

Herr Pfarrer Ziellenbach, die gewählten Vorsitzenden unserer Kirchengemeinderäte und Frau Degenhard werden am Donnerstag, den 7.5.2020 über die weitere Vorgehensweise beraten.

Die getroffenen Entscheidungen werden im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben, ebenso auf der Homepage.

Danke für die Segenswünsche für unsere Erstkommunionkinder!

Allen, welche für unsere diesjährigen Erstkommunionkinder ihre Segenswünsche an den bereit gestellten Pinnwänden anbrachten, sei herzlich gedankt.

Folgende Wünsche / Gedanken waren u.a. zu lesen:

- Wir wünschen Euch Mut, Freude und Gottes Segen
- Jesus ist stärker als Corona
- Zuversicht
- Hoffnung
- Wer Jesus hat, der hat das Leben
- Dass Corona bald vorüber ist
- Dass Ihr Erstkommunionkinder bald Euer Fest feiern könnt Auf der Homepage SE.Stscholastika@drs.de sind Foto´ davon veröffentlicht.

Evangelische Kirchengemeinde Ochsenhausen

Poststraße 48, 88416 Ochsenhausen Tel. 07352 / 2455, Fax 07352 / 8803 e-mail: pfarramt.ochsenhausen@elkw.de

homepage: www.ev-ki-ox.de

OFFENE KIRCHE

Liebe Gemeindemitglieder, liebe Leserin, lieber Leser! Wir schließen ab sofort JEDEN SONNTAG unsere Kirche für Sie auf!

Von 9.30 bis 10.30 Uhr, also zu den sonst üblichen Gottesdienstzeiten, können Sie in unserem Kirchenraum Innehalten, Nachdenken, Beten, Stillsein....

Natürlich unter den vorgegebenen Bedingungen: maximal 2 Personen gleichzeitig im Raum, Abstand halten, möglichst Handschuhe tragen bzw. Hände desinfizieren

Ein Desinfektionsmittel und Einmaltaschentücher liegen für Sie am Eingang zum Gottesdienstraum bereit.

Herr Pfarrer Jörg M. Schwarz ist weiterhin unter den o.a. Kontaktmöglichkeiten für Sie ansprechbar.

Gebet in der Dürrezeit

Himmlischer Vater, Schöpfer der Erde,

du hast die Welt geschaffen als Lebensraum für alle Kreatur. Du hast versprochen, dass nicht aufhören Saat und Ernte, Frost und Hitze,

Sommer und Winter, Tag und Nacht – solange die Erde steht. Wir bitten dich in dieser Zeit der Dürre: Gedenke deines Versprechens.

Schenk dem Land Fruchtbarkeit, dass es uns weiter nährt.

Jesus Christus, unser Erlöser, unser Bruder,

wir bitten dich für die Menschen, die in der Landwirtschaft arbeiten, überall auf der Welt.

Ihr wirtschaftliches Überleben hängt ab von der Ernte. Stärke sie und sei bei ihnen, wo sie sich verlassen fühlen. Schenk ihnen Menschen, die sie unterstützen und für sie einstehen.

Heiliger Geist der Liebe und der Wahrheit,

ermutige uns, uns für den Schutz deiner Schöpfung einzusetzen. Gib uns Ideen, wie wir einander stützen können in diesen schweren Zeiten.

Gib den Bemühungen Gelingen, das Leben zu schützen in dieser großen Krise.

Schenk, dass diese Erde mehr und mehr zum Raum wird, in dem die Geschöpfe miteinander leben können, ohne Hunger und ohne Angst: Dein Reich komme.

Darum bitten wir dich mit dem Gebet, das du uns gelehrt hast: Vater unser im Himmel

Geheiligt werde dein Name.

Dein Reich komme.

Dein Wille geschehe,

wie im Himmel, so auf Erden.

Unser tägliches Brot gib uns heute.

Und vergib uns unsere Schuld,

wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.

Und führe uns nicht in Versuchung,

sondern erlöse uns von dem Bösen.

Denn dein ist das Reich

und die Kraft und die Herrlichkeit

in Ewigkeit. Amen.

Matthäusevangelium 6,9-13

Amen.

Erste Vorabinformation zu den Bedingungen für die Wiederaufnahme von Gottesdiensten:

Nach einem Gespräch mit dem Ministerpräsidenten zeichnet sich ab, unter welchen Bedingungen Gottesdienste ab dem 10. Mai 2020 wieder gefeiert werden können.

Fest steht bereits, dass ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten ist. Dieser Mindestabstand ist Grundlage für die Berechnung der Personenhöchstzahl für die jeweilige Kirche, den jeweiligen Gottesdienstraum.

Die Festlegung der Personenhöchstzahl erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Mit diesem Mindestabstand geht die Landeskirche in Absprache mit den anderen Kirchen im Land bewusst über die Vorgaben des Landes hinaus, um ihrer Verantwortung gegenüber den Gottesdienstbesuchern gerecht zu werden.

Zu organisieren werden der Einlass und der Ausgang (beispielsweise bankweises Verlassen) sein.

Zwei Wege der Begrenzung des Einlasses sind gut und auch parallel vorstellbar:

- a) durch freundliche Einlasskontrollen bis zur Höchstzahl.
- b) durch die Markierung von Plätzen (Sitzkissen)).

Gesangbücher werden nicht ausgegeben. Eigene Gesangbücher können mitgebracht werden. Türen, Bänke, Stühle und andere Kontaktflächen sind regelmäßig zu desinfizieren. Die Türen sollen offengehalten werden. Desinfektionsmittel sind am Eingang bereit zu stellen. Die Bereitstellung einfacher Gesichtsmasken wird empfohlen. Ein Ordnungsdienst ist vorzusehen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das diesen Bedingungen entspricht.

 Für Gottesdienste im Freien gilt eine Personenhöchstzahl von 100 Besuchern,

- für Bestattungen eine Personenhöchstzahl von 50 Besuchern.
- Das Heilige Abendmahl wird bis auf weiteres nicht gefeiert.
- Auch Ordinations-, Konfirmations- und Jubiläumskonfirmationsgottesdienste können bis auf weiteres nicht gefeiert werden.
- Gleiches gilt für Kindergottesdienste bis zur Wiederaufnahme des Regelbetriebs in den Kinderbetreuungseinrichtungen.
- Taufen werden in einem selbstständigen Taufgottesdienst vollzogen.
- Trauungen sollen verschoben werden.

Die weiteren Einzelheiten auch zum Verzicht auf gemeinsames Singen im Gottesdienst wird der Oberkirchenrat in den nächsten Tagen in einem Rundschreiben mitteilen, dem auch eine verbindliche örtliche Agende beigefügt sein wird, die den Ablauf eines verkürzten Gottesdienstes vorsieht.

Gebete für jeden Tag der Woche - Sonntag Jubilate:

"there is no glory in prevention" so heißt es in diesen Tagen immer wieder - Es gibt keinen Ruhm für das Verhindern. Feuerwehrleute werden beim Löschen des Brandes als Helden gefeiert, während Brandschutzbestimmungen oft als lästig angesehen werden. Christen fragen in Krisenzeiten oft, wie Gott das zulassen konnte, doch vergessen sie meist Gott zu danken, wenn es ihnen gut geht. In dieser Woche geht es in den Gebeten um den Dank für alle Unglücke, die nicht geschehen sind.

Liturgischer Beginn:

Im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen

Wochenpsalm: Psalm 66

(weitere Psalmen finden Sie im Gesangbuch hinten im lila Teil)

Jauchzet Gott, alle Lande!

Lobsinget zur Ehre seines Namens;

rühmet ihn herrlich!

Sprecht zu Gott: Wie wunderbar sind deine Werke!

Deine Feinde müssen sich beugen vor deiner großen Macht.

Alles Land bete dich an

und lobsinge dir, lobsinge deinem Namen.

Kommt her und sehet an die Werke Gottes,

der so wunderbar ist in seinem Tun an den Menschenkindern.

Er verwandelte das Meer in trockenes Land,

sie gingen zu Fuß durch den Strom;

dort wollen wir uns seiner freuen.

Er herrscht mit seiner Gewalt ewiglich,

seine Augen schauen auf die Völker.

Die Abtrünnigen können sich nicht erheben.

Lobet, ihr Völker, unsern Gott,

lasst seinen Ruhm weit erschallen,

der unsre Seelen am Leben erhält

und lässt unsere Füße nicht gleiten.

Gott, wir kommen zu dir, um uns an dich und deine Taten erinnern zu lassen. Wir bitten dich, dass du uns in unserem Alltag begleitest, uns über unsere Abgründe trägst, und uns mit Freude an dir erfüllst. Wir bitten dich: Öffne uns für dein Wort, lass es in unserem Leben wirken und mach uns getrost. Schenke uns Verbundenheit mit den Menschen, die du liebst, auch wenn wir nicht zusammen in einem Raum sein können.

Hier kommen Bitten für die einzelnen Wochentage:

Montag: Gott, du Schöpfer des Lebens, wir danke dir für alle Unfälle, die nicht geschehen sind. Wir danken dir für die Geländer, die uns vor dem Absturz bewahrt haben. Wir danken dir für alle Menschen mit einer schnellen Reaktion und guten Bremsen, die die Fehler der anderen Autofahrer ausgleichen konnten. Wir danken dir, dass jedes Jahr weniger Menschen auf unseren Straßen sterben. Wir bitten dich, lass uns dies nicht leichtfertig als

selbstverständlich hinnehmen. Mache uns wachsam dafür, dass auch wir helfen, Unfälle zu vermeiden

Dienstag: Jesus Christus, wir danken dir für alle Verbrechen, Überfälle, Mord und Totschlag, der nicht geschehen ist. Wir danken dir, dass wir in unserem Land sicher sind, dass es Menschen gibt, die dem Verbrechen Einhalt gebieten und zum Frieden erziehen. Lass auch uns zum Frieden und zur Gerechtigkeit in unserem Land beitragen. Lass uns freundlich mit unseren Mitmenschen umgehen. Mittwoch: Heiliger Geist, wir danken dir für alle Wohnungsbrände und Katastrophen, die nicht geschehen sind. Wir danken dir für alle Brandschutz- und Arbeitssicherheitsbeauftragten die sich unermüdlich für unsere Sicherheit einsetzen. Wir danken dir für Vorschriften und Auflagen, die das Leben der Menschen schützen und bewahren. Segne du die Männer und Frauen, die im Notfall für andere da sind und im Notfall dort hingehen, wo andere fliehen. **Donnerstag:** Gott unser himmlischer Vater, wir danken dir für alle Überschwemmungen und Naturkatastrophen, die in unserem Land nicht geschehen sind. Wir danken dir für den Hochwasserschutz an der Iller und dafür, dass es in unserem Land keine schlimmen Erdbeben gibt. Mache du uns wachsam für die Nöte der Menschen nach Naturkatastrophen und lass uns solidarisch zu ihnen stehen. Freitag: Jesus, unser Bruder, wir danken dir für alle Meinungsverschiedenheiten und Streit, die nicht eskalieren. Wir danken dir für alle, die sich an einen Tisch setzten und friedlich ihre Argumente austauschen. Wir danken dir für alle zähen und langwierigen Verhandlungen in den Parlamenten und den Konferenzen. Wir danken dir für Menschen, die zwischen Konfliktparteien vermitteln und so zu einem besseren Miteinander beitragen. Wir bitten dich, lass auch uns zu Friedensboten in den Familien, zwischen Nachbarn, Milieus und politischen Parteien werden.

Samstag: Heiliger Geist, wir danken dir für den Kollaps in den Krankenhäusern und in unserem Gesundheitssystem, der bisher ausgeblieben ist. Voller Sorge blicken wir nach Italien, Spanien und zu den Entwicklungsländern. Mache uns dankbar für das schnelle und besonnene Reagieren der Ärzte und der Politiker. Lass uns unseren Beitrag dazu leisten, dass die Menschen in unserem Land gesund bleiben, auch wenn vieles in diesen Tagen mühselig und anstrengend ist.

Sonntag: Dreieiniger Gott, wir danken dir für alle Schuld, die wir auf uns geladen haben und die du uns nicht nachträgst. Wir danken dir für alle Menschen, die uns unser Versagen nicht unter die Nase reiben. Wir danken dir, dass du uns immer wieder einen Neuanfang ermöglichst. Du hast uns schon oft vergeben. Mache auch uns zur Vergebung bereit und hilf auch uns, dass wir unseren Mitmenschen neue Chancen einräumen.

Nun ist Zeit, um Gott zu sagen, was uns freut und was wir geschafft haben oder worauf wir mit Spannung oder Sorge blicken.

Vaterunser:

Vater unser im Himmel
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe,
wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich
und die Kraft und die Herrlichkeit
in Ewigkeit. Amen.

Segensbitte:

Herr segne mich und behüte mich, lass dein Angesicht über mir leuchten und sei mir gnädig, erhebe dein Angesicht auf mich und schenke mir Frieden. Amen.

Katholisches Dekanat Biberach und Saulgau



Dienste von Caritas und Diakonie

Die Dienste Hilfen im Alter von Caritas und Diakonie können ihre Gruppenangebote für pflegende Angehörige und für zu Pflegende sowie Kurse, Fortbildungen und Veranstaltungen im Landkreis Biberach weiterhin aus Infektionsschutzgründen bis 1. Juli 2020 nicht durchführen.

Beide Dienste stehen mit pflegenden Angehörigen im "Distanz-Kontakt" und begleiten "auf Abstand" die organisierten Nachbarschaftshilfen und Ehrenamtsgruppen vor Ort, sind jedoch telefonisch oder per Mail erreichbar: Caritas unter 07351/8095-190, hia@caritas-biberach-saulgau.de; Diakonie unter 07351/1502-10, info@diakonie-biberach.de.

Nähere Informationen und Hinweise, wie die "Corona-Zeit" bewältigt werden kann, findet man auf der Webseite: www.basisversorgung-biberach.de. "

Vereinsnachrichten Ochsenhausen

Mit dem Alphorn durch die Coronazeit

Musik ist ihr Leben und mit Musik möchte das Ehepaar Hubert und Sabine Wiest gerade jetzt, da die Corona-Pandemie alles fest im Griff hat, mit ihren Alphornweisen etwas Freude in den Alltag bringen. Immer darauf bedacht, den Sicherheitsabstand einzuhalten, spielen sie spontan an verschiedenen Orten in und um Ochsenhausen, so z.B. beim Ziegelweiher, in Oberstetten, Eichbühl, Erlenmoos, im Fürstenwald oder im eigenen Garten. Nach vorheriger Absprache wurden auch die Bewohner des Altenzentrums und die Behinderten-Wohngemeinschaft im Coletta-Deußer-Haus nicht vergessen. Selbst den Rentner-Schwestern im Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Untermarchtal brachten die beiden Hobbymusiker ein Ständchen und wurden für diese musikalische Abwechslung mit viel Beifall aus den geöffneten Fenstern bedacht. Den 1. Mai begrüßte das Ehepaar mit ihren Alphornweisen in Ochsenhausen vom Kirchplatz aus. In diesem Monat haben sie vor, ihre urtümlichen Instrumente bei verschiedenen Käppele und Wegkreuzen erklingen zu lassen. Man darf gespannt sein, wo und wann sie dann zu hören sind.



Sabine und Hubert Wiest mit ihren urtümlichen Instrumenten.

Eigen-Kreationen e.V. Ochsenhausen



Du bist an Gaming, Events oder gemütlichen Spieleabende im Bereich Computerspiele interessiert? Dann bist du bei uns genau richtig!

Über uns:

Der Verein Eigen-Kreationen e.V. wurde Ende 2019 ins Leben gerufen.

Die Ziele und Grundidee des Vereins liegen darin, Gamer zu unterstützen, Partnerschaften mit anderen Gamer-Vereinen zu bilden und auch neue Streamer in die große Welt der Medien heranzuführen.

"Das WIR-Gefühl soll durch Zusammenschluss mit anderen Gamern gefördert werden."

"Das Heranführen von Jugendlichen an Teamarbeit, Sprachkenntnisse sowie auch der vernünftige Umgang mit anderen Spielpartnern."

Weitere Infos:

Homepage: https://www.eigen-kreationen.de/ Discord: https://discord.qq/mdV9pAw

Twitch: https://www.twitch.tv/eigenkreationenev Facebook: https://www.facebook.com/eigenkreationenev/ Instagram: https://www.instagram.com/eigenkreationenev/ YouTube: https://www.youtube.com/channel/UCPjvyZ_yF-

hWjkdcjZ67qqyw

Förderverein Altenzentrum Goldbach

Rhabarberkuchen als "Maiengruß"

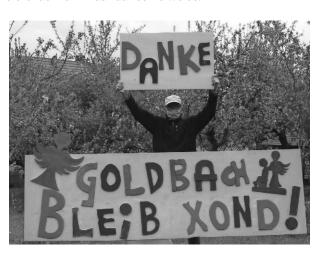
Große Freude im Altenzentrum Goldbach. Eine private Spendergruppe hat zu einer kulinarischen Maientour eingeladen.

Ali Birkhofer und Christian Rueß als ihre Vertreter besuchten die "Back-Silika" in Goppertshofen. Dort hat Franz Högerle in den letzten Monaten einen alten Holzbackofen erneuert und wieder in Betrieb genommen. Die Namensgebung orientierte sich an einem erfreulichen Ereignis in Ochsenhausen.



Und dann die gemeinsame Idee: Wir backen einen Maienkuchen für das Altenzentrum Goldbach. Der Förderverein stimmte das Vorhaben mit der Heimleitung ab. So konnten am letzten Samstag zwei heiße Kuchenbleche mit saftig-duftendem Rhabarberkuchen an die Pforte gebracht werden. Alle Regeln (nach HACCP-Infektionsschutzgesetz) wurden konseguent eingehalten.

Den Dank des Heimes und des Fördervereins übermittelte der Vorsitzende Franz Baur auf seine Weise.



Und der Rhabarberkuchen aus der Backsilika ging weg wie die sprichwörtlich warmen Semmeln. Obendrein Balsam für die Seele und und eine gelungene Abwechslung für die gesamte Belegschaft des Altenzentrums Goldbach.

(Fotos: privat)

Vereinsnachrichten Reinstetten

TSV Laubach e.V.

19 TSV Laubach e.V. 76

Jahreshauptversammlung und Alteisensammlung des TSV Laubach auf unbestimmte Zeit verschoben

Die 44. Jahreshauptversammlung des TSV Laubach kann aufgrund der gesetzlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht wie vorgesehen, am 09.05.2020 stattfinden.

Aus denselben Gründen muss die für Freitag, den 22. und Samstag, den 23.05. geplante Alteisensammlung verschoben werden. Sobald die Beschränkungen der Regierung aufgehoben sind und sich das Vereinsleben wieder normalisiert, werden wir neue Termine festsetzen und Sie darüber informieren. Bis dahin bitten wir um Ihr Verständnis.

TSV Laubach

Sonstiges

ZfP Südwürttemberg

Ambulant Betreutes Wohnen Offene Beratung

Jeden Donnerstag findet eine Sprechstunde im Gebäude des ehemaligen Krankenhauses in Ochsenhausen statt. Zwischen 14 und 16 Uhr steht eine Fachkraft als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel. 07351 37378300.







Information | Beratung | Hilfe

Der Pflegestützpunkt hilft im "Labyrinth der Pflegeleistungen" – individuell, vertraulich und neutral. Die Beratung kann telefonisch, im Pflegestützpunkt oder zuhause erfolgen.

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 18
Eingang Parkhaus Wielandpark
Telefon 07351 52-7613 oder 7639 oder 7647
pflegestuetzpunkt@biberach.de
www.biberach.de

Landratsamt öffnet schrittweise für den Besucherverkehr

Das Landratsamt Biberach wird seit Montag, 4. Mai, wieder schrittweise für den Besucherverkehr geöffnet. "Seit dem 17. März haben wir unseren Dienstbetrieb über das Telefon, E-Mail oder schriftlich aufrecht erhalten. Das ging ganz gut. Es war auch immer möglich, sein Auto in der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Wir wollen jedoch ab dem kommenden Montag in Schritten das Landratsamt wieder für den Publikumsverkehr öffnen", sagt Landrat Dr. Heiko Schmid.

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten folgende Regelungen:

- In erster Linie sind Anliegen telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu regeln, denn: der persönliche Kontakt und der "Gang aufs Amt" soll auf das zwingend notwendige Maß begrenzt werden. Sofern ein Besuch im Landratsamt notwendig ist, ist es am besten telefonisch, per E-Mail oder schriftlich mit dem zuständigen Sachbearbeiter vorab einen konkreten Besuchstermin zu vereinbaren.
- Hat man dann einen Termin vereinbart, ist das Landratsamt nur über den Haupteingang in der Rollinstraße 9 zugänglich. Mitarbeiter klären am Eingang, ob der Besucher einen konkreten Termin (zum Beispiel durch Vorlage der Terminvereinbarung oder Anruf beim zuständigen Sachbearbeiter) vorweisen kann.
- Besucher ohne einen bereits vereinbarten Termin können an der Eingangskontrolle einen Termin in dringenden und nicht aufzuschiebenden Fällen für sofort oder später vereinbaren.
- Innerhalb des Landratsamtes gilt es, die Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern zu beachten.
- Besucher des Landratsamtes haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes tragen bei Besucherkontakten einen Mund-Nasen-Schutz.
- Für Besucher haben die einzelnen Ämter Besuchsräume eingerichtet, in denen die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Diese Räume sind auch mit Glasabtrennungen und Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Die Eingangstüren der Außenstellen des Landratsamtes wie beispielsweise in Riedlingen, im Landwirtschaftsamt, Kreisforstamt, Amt für Integration und Flüchtlinge oder Vermessungsamt bleiben weiterhin geschlossen. Der Einlass ist grund-

- sätzlich nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (telefonisch, per E-Mail, schriftlich). Der zuständige Sachbearbeiter holt den Besucher an der Eingangstüre ab.
- An allen Eingängen sind Desinfektionsspender aufgestellt.
 Sie sind von den Besuchern zu nutzen.
- Für die Kfz-Zulassungsstelle/Führerscheinstelle gilt folgendes: Für notwendige private KFZ-Zulassungen können online Termine unter www.biberach.de vereinbart werden. Gewerbliche Kunden können die bisherige "Briefkastenlösung" weiter nutzen. Die Besucher der Zulassungsstelle können weiterhin über den Hintereingang des Gebäudes Rollinstraße 9 das Haus betreten. Der Durchgang zum Foyer ist nach wie vor nicht möglich. Die Außenstellen der Zulassungsbehörde in Riedlingen, Laupheim und Ochsenhausen bleiben bis auf Weiteres geschlossen.

Bürgertelefon übernimmt das Gesundheitsamt – Hausarzt erster Ansprechpartner bei Symptomatik

Seit Freitag, 6. März hat der Landkreis ein Bürgertelefon am Netz – auch an allen Wochenenden, über die Osterfeiertage und am anstehenden verlängerten Wochenende ist das Landratsamt über die Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen. Seither gingen etwa 10.000 Anrufe ein. An Spitzentagen bis zu knapp 1.000 Anrufe und das Bürgertelefon war mit 10 bis 15 Personen im Drei-Schicht-Betrieb am Netz. Derzeit gehen noch 10 bis 15 Anrufe am Tag ein. Deshalb wurde entschieden, das Bürgertelefon ab Montag, 4. Mai in diesem Umfang zu beenden. Stattdessen ist das Gesundheitsamt selbst wieder Ansprechpartner für Kontaktpersonen. Bei medizinischen Fragestellungen oder auch bei einer Covid-Symptomatik wie beispielsweise Fieber oder Husten ist der Hausarzt erster Ansprechpartner. Er kann zunächst telefonisch kontaktiert werden. Wenn angezeigt kann er Testtermine in einer Coronaschwerpunktpraxis vermitteln, soweit er nicht selbst den Test machen kann. Das Gesundheitsamt ist täglich von 8 bis 16 Uhr unter der bekannten Telefonnummer 07351 52-7070 zu erreichen, an Wochenenden von 10 bis 14 Uhr. Viele Informationen sind zum Corona-Virus sind auch auf den Internetseiten des Landkreises unter www.biberach.de abrufbar. Der hausärztliche Notdienst ist unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen. Ferner ist die Hotline des Landesgesundheitsamt montags bis sonntags von 9 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 0711 904-39555 erreichbar. Sollte es erforderlich sein, das Bürgertelefon wieder ans Netz zu bringen, ist das sehr schnell möglich.

Landkreis öffnet seine Schulen

Neben der schrittweisen Öffnung des Landratsamtes beginnt an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises ab kommendem Montag auch wieder ein Schulunterricht. Es handelt sich um die Karl-Arnold-Schule (813 Schülerinnen und Schüler), die Gebhard-Müller-Schule (355), die Matthias-Erzberger-Schule (331), die Schwarzbachschule (24), die Kilian-von-Steiner Schule (210) in Laupheim, das Kreisgymnasium Riedlingen (95) und die berufliche Schule (190) in Riedlingen. Der Präsenzunterricht beschränkt sich zunächst hauptsächlich auf die Klassen, die in diesem Jahr ihren Abschluss machen. Das sind knapp über 2.000 von rund 7.700 Schülerinnen und Schülern, die von der Schule über den Beginn informiert wurden. Die meisten Schüler werden sich im Gebäude des Kreis-Berufsschulzentrums aufhalten. Um den Andrang zu Schulbeginn zu entzerren, sind unterschiedliche Schulbeginn- und Pausenzeiten geplant.

Der Landkreis als Schulträger hat in Abstimmung mit den Schulleiterinnen und Schulleitern in den vergangenen Tagen alles dafür getan, damit die Abstands- und Hygieneregelungen in den Gebäuden und auf dem Schulgelände eingehalten werden kön-



nen. So wurden mittels Absperrbändern und Markierungen sowie Beschilderungen die Laufwege als Einbahnwege gekennzeichnet, damit es keinen "Gegenverkehr" in den Gängen und Treppenhäusern der Schulgebäude geben muss. Klassenzimmer wurden so möbliert, dass zwischen den Einzelplätzen immer mindestens 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Die Aufenthaltsmöglichkeiten im Gebäude wurden beschränkt. Soweit die erforderlichen Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, sind die Schülerinnen und Schüler angehalten, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Insbesondere muss an den Bushaltestellen und in Bussen und Bahnen selbst eine Maske getragen werden. In den Schulen des Kreises stehen ausreichend Desinfektionsmittel, Seife und Einweghandtücher zur Verfügung, damit ein regelmäßiges Händewaschen in den Schulen möglich ist.

Öffentlicher Personennahverkehr

Mit den Lockerungen, vor allem der Schulöffnungen für Abschlussklassen eingehergehend, gibt es auch Änderungen im öffentlichen Personennahverkehr. Ab 4. Mai wird deshalb wieder der reguläre Schulfahrplan gefahren. Im Schienenverkehr wird weiterhin nach einem Sonderfahrplan gefahren - die gestrichenen Schülerzüge verkehren aber ab 4. Mai wieder.

Mund-Nase-Schutz und Hygieneregeln

Für Schüler gilt - wie für alle Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln - dass eine Bedeckung von Mund und Nase verpflichtend ist. Diese Bedeckung kann auch selbst genäht sein, es kann auch ein Schal verwendet werden.

Falls Fahrgäste ohne Maske sich weigern, nach Aufforderung durch das Fahrpersonal eine Maske aufzusetzen, kann gegebenenfalls die Ortspolizeibehörde eingeschaltet werden. Das verpflichtende Tragen des Mund-Nase-Schutzes ("Maske") befreit nicht davon, alle anderen Empfehlungen zur Vermeidung von Infektionen im Nahverkehr zu berücksichtigen, insbesondere:

- größtmöglichen Abstand halten und gleichmäßig im Fahrzeug verteilen,
- erst aussteigen lassen, dann einsteigen,
- in den Fahrzeugen so wenig wie möglich berühren.

Auch die viel zitierten allgemeinen Hygieneregeln sind stets zu beachten:

- regelmäßig und gründlich die Hände waschen,
- in die Armbeuge husten/niesen,
- die Hände vom Gesicht fernhalten.

Das Kreis-Berufsschulzentrum (BSZ) informiert

Bibliothek/Mediothek seit Montag, 4. Mai, wieder geöffnet Die Bibliothek/Mediothek im Kreis-Berufsschulzentrum Biberach (BSZ) ist seit Montag, 4. Mai, wieder eingeschränkt geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Montag von 8 bis 14 Uhr, Dienstag von 8 bis 19 Uhr, Mittwoch von 8 bis 13 Uhr, Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 10 bis 13 Uhr. Die Abendöffnung am Donnerstagabend entfällt bis auf Weiteres.

Ausleihe, Rückgabe, Verlängerungen, Neuanmeldungen sowie die Beantwortung von Fragen sind möglich. Die Aufenthaltsbereiche sind jedoch komplett gesperrt. Die Rückgabe von nicht angemahnten Medien über die Rückgabeklappe auf der Höhe des Büros kann sowohl außerhalb als auch während der Öffnungszeiten erfolgen. Damit sollen lange Warteschlangen vermieden werden.

Neue Kurzarbeit-App der Bundesagentur für Arbeit

Ab sofort steht den Unternehmen die neue App der Bundesagentur für Arbeit in den App-Stores von Apple und Google zur Verfügung. Mit der App wird die Anzeige von Kurzarbeit sowie der Antrag auf Kurzarbeitergeld (KuG) noch einfacher. Nicht nur in der Krise hat die Erreichbarkeit für Privatpersonen sowie Unternehmen für die Bundesagentur für Arbeit oberste Priorität. Doch erst recht jetzt in der Krise möchte sie mögliche Innovationen noch schneller vorantreiben und umsetzen. "Von der Weiterentwicklung unserer Online- und IT-Verfahren profitieren alle. Die App erleichtert den Unterlagenversand von Kurzarbeit-Anzeigen und Kurzarbeit-Anträgen an die Arbeitsagentur. Je schneller die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen, umso früher können beantragte Leistungen an die Betriebe ausgezahlt werden", betont Mathias Auch, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Ulm, anlässlich der Einführung der App.

Sobald die KuG-App aus dem App-Store heruntergeladen wurde, können ohne vorherige Anmeldung die Unterlagen zu KuG-Anzeigen und -Anträgen per Smartphone-Kamera eingescannt, hochgeladen und per E-Mail direkt an die zuständige Agentur versendet werden. Über die eingegebene Postleitzahl wird der Betriebssitz ermittelt und die Dokumente automatisch an die richtige Stelle geroutet.

Zu finden ist die kostenlose App unter dem Namen Kurzarbeit App in den App-Stores von Apple und Google.

Sollten Arbeitgeber dennoch Fragen haben zum Thema Kurzarbeit oder auch anderen Themen, können diese sich montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr an die Arbeitgeber-Hotline 0800 4 5555 20 wenden.

Corona-Krise: Neuer Flyer gibt Informationen zu Beratungs- und Hilfsangeboten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff und zwingt zu Kontaktbeschränkungen und verstärktem Aufenthalt in häuslicher Gemeinschaft. Experten und Hilfeeinrichtungen berichten, dass vermehrt zu Konfliktsituationen zwischen Ehepartnern, Lebenspartnern sowie in Eltern-Kind-Beziehungen und zu häuslichen Gewalthandlungen führt. Frauen und Mädchen sind dabei stärker gefährdet und betroffen. Beim deutschlandweiten Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" hat die Nachfrage nach Beratungen zur häuslichen Gewalt um 17,5 Prozent gegenüber den letzten zwei Wochen zugenommen.

Dieser wachsenden Gefährdung von Frauen und Mädchen haben sich auch der Landesfrauenrat und die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Frauenbeauftragten in Baden-Württemberg angenommen und einen Informationsflyer über Beratungen und Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zusammengestellt. Dr. Anja Reinalter vom Landesfrauenrat hat zusammen mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Biberach, Sigrid Arnold, einen Informationsflyer für den Landkreis Biberach auf den Weg gebracht. "Gerade in der Corona-Zeit müssen wir besonders sensibel und aufmerksam für Konflikt- und Gewaltsituationen sein. Dabei gilt es besonders Frauen und Mädchen in der aktuell schwierigen Zeit vor Gewalt in jeglicher Form zu schützen und ihnen im Bedarfsfall die bestmögliche Unterstützung zu geben. Neben dem Hinweis auf bundesweite Beratungsangebote wie zum Beispiel dem anonymen, kostenlosen und 24-stündigen Hilfetelefon "Gewalt



gegen Frauen" mit der Telefonnummer 0800 116016 wollen wir zusätzlich Informationen zu regionalen Hilfs- und Beratungsangeboten geben: Wohin kann ich mich als Betroffene wenden, um mich aus einer aktuellen und bedrohlichen Gewaltsituation zu befreien und wer unterstützt mich konkret vor Ort in meiner Stadt oder in meinem Landkreis mit welchem Beratungs- und Hilfsangebot? Schnelle und regional verfügbare Hilfen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt sind das Wichtigste für betroffene Frauen", so Anja Reinalter und Sigrid Arnold.

Der Informationsflyer wird in den nächsten Tagen regional verteilt und ist auch im Landratsamt Biberach und bei den Bürgermeisterämtern im Landkreis Biberach kostenlos erhältlich.

Zimmererhandwerk erlernen und gleichzeitig studieren:

Ausbildung und Studium "Holzbau - Projektmanagement"

Momentan genug von Schule, aber dennoch den Wunsch zu studieren und dabei noch Geld verdienen?

"Holzbau - Projektmanagement" bietet beides: Ausbildung zum Zimmerer und gleichzeitig Studium 1. Semester Holzbau Projektmanagement / Bauingenieurwesen

Zielgruppe sind junge Leute mit Hochschulzugangsberechtigung, die im Bereich Holzbau Führungspositionen anstreben. Die Dauer des gesamten Ausbildungsganges beträgt fünf Jahre und drei Monate. Die Absolventen erwerben während ihrer Ausbildungszeit folgende Qualifikationen:

- * Gesellenbrief im Zimmererhandwerk
- * Polier im Zimmererhandwerk
- * Hochschulabschluss Bachelor of Engineering im Studiengang Holzbau Projektmanagement/Bauingenieurwesen
- * Meister im Zimmererhandwerk

Nächster Ausbildungsstart: September 2020 Bewerbungsschluss 31. Mai 2020

Studienplätze maximal: 20

Informationen und Anmeldung unter:

Kompetenzzentrum Holzbau & Ausbau, Biberach Wolfgang Scha-

fitel - 07351 44091 55

Email: schafitel@zaz-bc.de www.zimmererzentrum.de

Rückmeldungen von Teilnehmern finden Sie unter

http://zimmererzentrum.de/ausbildung/duales-studium-bibera-

cher-modell/feedback/

Camping und Rallyefreunde Memmingen/ Illertal/Unterallgäu e.V

Die Camping und Rallyefreunde Memmingen/ Illertal/Unterallgäu e.V informieren:

Es finden aufgrund der aktuellen Covid19 Pandemie bis Ende Juni keinerlei Clubaktivitäten statt.

Aktuelle Informationen findet Ihr auf unserer Clubhomepage www.crf-memmingen.de

Kritische Zeiten für Pollenallergiker

Unbehandelter Heuschnupfen kann zu Asthma führen

Pollenallergiker haben es momentan nicht leicht. Mit steigenden Temperaturen kommt auch ihr Heuschnupfen zurück. Vielen macht neben der üblichen Quälerei mit laufender Nase, juckenden Augen und Kratzen im Hals diese Saison aber vor allem eins Sorgen: das Coronavirus.

Allein im Jahr 2018 gab es in Baden-Württemberg 216.450 AOK-Versicherte, die wegen Heuschnupfen in ärztlicher Behandlung waren. In Ulm, dem Alb-Donau-Kreis und dem Landkreis Biberach haben sich 10.512 AOK-Versicherte wegen Heuschnupfen behandeln lassen, zeigt eine Auswertung der AOK Ulm-Biberach. Ein Anstieg von 1.184 Allergikern im Vergleich zu 2014.

"Der allergische Schnupfen kann sich durch häufiges Niesen, eine laufende oder verstopfte Nase bemerkbar machen. Bei starken Beschwerden fühlen sich viele Betroffene zudem schlapp und müde", erklärt Dr. Sabine Knapstein, Ärztin bei der AOK Baden-Württemberg. "Geht der allergische Schnupfen auch mit einer Bindehautentzündung einher, tränen und jucken die Augen und die Augenlider sind geschwollen. Auch Juckreiz und asthmatische Beschwerden wie Husten, pfeifende Atmung und Kurzatmigkeit können auftreten." Auch im Zusammenhang mit Heuschnupfen können Beschwerden auftreten, die denen einer Covid-19-Erkrankung ähnlich sind. Zwar stehen bei Heuschnupfen allergischer Schnupfen, also Niesattacken und laufende oder verstopfte Nase, sowie häufig auch Augenjucken im Vordergrund. Doch Heuschnupfen kann auch zu asthmatischen Beschwerden wie Husten und Atemnot führen beides Beschwerden, die auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus auftreten können. Außerdem ist es möglich, dass zum Heuschnupfen eine Atemwegsinfektion hinzukommt. Dann tritt, zusätzlich zu den typischen allergischen Reaktionen, ein außergewöhnlicher Husten oder auch Fieber auf. Betroffene sollten sich in beiden Fällen telefonisch an ihren behandelnden Arzt wenden und mit ihm das weitere Vorgehen klären.

Grundsätzlich sollte man eine Allergie immer abklären lassen. Denn unbehandelt kann sich aus einer Allergie der oberen Atemwege, wie dem Heuschnupfen, auch eine Allergie der unteren Atemwege entwickeln, das Asthma. "Bei Kindern bleiben Allergien oft zu lange unerkannt. Je früher man aber die richtige Diagnose stellt und eine Behandlung einleitet, desto besser lassen sich viele Allergien beeinflussen", so Dr. Knapstein.

"Corona-Lotse"

Hilfe der BARMER für Risikogruppen

Mit den ersten Lockerungen der Anti-Corona-Beschränkungen befürchten Experten einen erneuten Infektionsanstieg und ein steigendes Risiko vor allem für Menschen mit Vorerkrankungen. Mit einem "Corona-Lotsen" will die BARMER diese Menschen bestmöglich vor einer Infektion schützen. Er soll insbesondere älteren und multimorbiden Patienten individuelle Hilfen zur Prävention und zur Verrichtung des täglichen Lebens geben. "Corona-Risikopatienten brauchen Unterstützung beim Einkaufen, bei der Behandlung ihrer Krankheiten, der Medikamentenversorgung und anderen alltäglichen Verrichtungen. Sie brauchen das Gefühl, jetzt nicht allein zu sein. Wir wollen ihren Bedarf individuell ermitteln und ihnen passgenaue Hilfen anbieten. Auf diese Weise können wir das Risiko einer Corona-Infektion minimieren", erklärte Richard Kitzinger, Regionalgeschäftsführer der BARMER in Ulm. Dabei verfolge man das Ziel, Kontakte weitestgehend zu vermeiden, ohne dass die kontinuierliche medizinische und pflegerische Versorgung darunter leide.

Rund 100.000 Versicherte werden kontaktiert

Mit ihrem neuen Programm wolle die Kasse die am meisten Gefährdeten gezielt durch die Corona-Krise lotsen. Die Auswahl der betroffenen BARMER-Versicherten fuße auf Algorithmen der Johns-Hopkins-Universität, die die Verbreitung des Coronavirus weltweit verfolgt. Der "Corona-Lotse" solle nun allen besonders gefährdeten Risikopatienten angeboten werden. Dafür würden jetzt zeitnah rund 100.000 Versicherte kontaktiert, denen der "Corona-Lotse" besonders gut im Alltag helfen könne.

Alle Infos zur Corona-Pandemie: www.barmer.de/coronavirus

Ochsenhauser Anzeiger Nummer 19

Anzeigen —

Wir sind da!

Schon seit über 60 Jahren auch in Krisenzeiten ihr kompetenter Partner für's Mitteilungsblatt

Telefon Fax Mail 07154 8222-0 07154 8222-15

info@duv-wagner.de

WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwesthe

GESCHÄFTSANZEIGEN



Verkauf · Vermietung · Wertermittlung

Wir öffnen Ihnen Türen!

Seit 1993

Meisenweg 5 · 88453 Erolzheim · **Tel.: 07354 - 7218** info@stuber-immobilien.de · **www.stuber-immobilien.de**

elsner.elsner

WERBEAGENTUR



ICH BIN FÜR SIE DA

AUTOBESCHRIFTUNG | FOLIEN AUFKLEBER | SICHTSCHUTZ SCHAUFENSTER | SCHILDER UVM. Beratung, Grafikdesign, Ausführung

TAMARA FÖHR

Leitung Werbetechnik 07351 31001 | t.foehr@elsner-elsner.com



Für unsere Kunden suchen wir im Raum Ochsenhausen, Biberach, Laupheim

- Ein- und Zweifamilienhäuser
- Wohnungen
- Bauernhäuser
- land- und forstwirtschaftliche Flächen.

Gerne helfen wir, auch Ihre Immobilie zu verkaufen.

Nutzen Sie unsere über 45-jährige Erfahrung in allen Immobilienfragen!

Weckerle GmbH & Co.

Bahnhofstr. 5-7 Ochsenhausen

Tel. 07352/32 80 www.immoweckerle.de



Ab sofort werden wir bis Ende April für Sie diese Sonderseite in Ihrem Amtsblatt veröffentlichen. Sie möchten dieses Angebot nutzen?
Rufen Sie uns an Tel. 07154/8222-70, -71, -72 od. -73 oder schreiben Sie eine E-Mail an: anzeigen@duv-wagner.de

